

**Fachprüfungsordnung
für den Master-Studiengang Gesundheitswissenschaften
an der
Hochschule Neubrandenburg
– University of Applied Sciences –**

vom 25.06.2015

Auf der Grundlage der Rahmenprüfungsordnung der Hochschule Neubrandenburg vom 14. November 2012 (Mittl.bl. BM 2012, S. 1105) in Verbindung mit § 2 Abs. 1 und 38 Abs. 1 Landeshochschulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Januar 2011 (GVObI. M-V S. 18), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 22. Juni 2012 (GVObI. M-V S. 208, 211) hat die Hochschule Neubrandenburg die nachfolgende Satzung als Fachprüfungsordnung für den Master-Studiengang Gesundheitswissenschaften erlassen:

§ 1 Grundsatz, Akademischer Grad

§ 2 Regelstudienzeiten, Aufbau des Studiums

§ 3 Besondere Zugangsvoraussetzungen zum Studium

§ 4 Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

§ 5 Prüfungsleistungen

§ 6 Umfang und Art der Modul-Prüfungen, Wiederholungsprüfungen

§ 7 Master-Arbeit

§ 8 Bildung der Gesamtnote

§ 9 In-Kraft-Treten

Anlagen

Anlage 1: Studien- und Prüfungsplan

Anlage 2: Diploma Supplement

§ 1

Grundsatz, Akademischer Grad

(1) Die Regelungen der Rahmenprüfungsordnung der Hochschule Neubrandenburg vom 14. November 2012 gelten neben den Regelungen dieser Fachprüfungsordnung unmittelbar und ergänzen diese Ordnung.

(2) Das Master-Studium im Studiengang Gesundheitswissenschaften, Fachrichtung Public Health, an der Hochschule Neubrandenburg wird mit dem berufsqualifizierenden Abschluss

„Master of Science“ - Abkürzung: „M.Sc.“

beendet.

§ 2

Regelstudienzeiten, Aufbau des Studiums

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der Zeit für die gesamte Master-Prüfung zwei Studienjahre (vier Semester). Hierin ist die für die Master-Arbeit benötigte Zeit enthalten.
- (2) Es handelt sich um ein Vollzeitstudium.
- (3) Das Master-Studium Gesundheitswissenschaften ist ein konsekutiver Master-Studiengang.
- (4) Die Fachstudienordnung für den Master-Studiengang Gesundheitswissenschaften regelt neben den Zielen und Inhalten auch den Aufbau des Studiums.
- (5) Die Studieninhalte ergeben sich aus der Fachstudienordnung. Die detaillierte Beschreibung der einzelnen Module ist in Anlage 2 (Modulbeschreibungen) der Fachstudienordnung aufgeführt.
- (6) Die Fachstudienordnung regelt auch die Voraussetzungen für die Teilnahme an einzelnen Lehrveranstaltungen, insbesondere kann sie die Teilnahme an bestimmten Veranstaltungen vom Nachweis ausreichender Vorkenntnisse oder Fertigkeiten abhängig machen.

§ 3

Besondere Zugangsvoraussetzungen zum Studium

Zum Master-Studium kann nur zugelassen werden, wer

1. einen einschlägigen Bachelor-Studiengang im Bereich Pflege oder Gesundheit bestanden hat oder
2. einen gemäß § 10 der Rahmenprüfungsordnung der Hochschule Neubrandenburg als gleichwertig anerkannten akademischen Abschluss nachweist oder
3. einen einschlägigen Diplom-Studiengang im Bereich Pflege oder Gesundheit abgeschlossen hat.

§ 4

Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, deren Erbringung 10 Jahre und mehr zurückliegen, werden auf die in diesem Studiengang zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen nicht anerkannt.
- (2) Außerhalb des Studiums abgeleistete berufspraktische Tätigkeiten werden auf Antrag im Umfang von bis zu 30 % der Leistungspunkte anerkannt, soweit die Gleichwertigkeit entsprechend § 10 der Rahmenprüfungsordnung durch den Prüfungsausschuss festgestellt wurde.

§ 5 Prüfungsleistungen

(1) Aus dem Studien- und Prüfungsplan (Anlage 1) geht hervor, welche Module benotet werden und welche unbenotet, d. h. als bestanden, gewertet werden. Dem Studien- und Prüfungsplan ist des Weiteren zu entnehmen, welche Noten bei der Bildung der Gesamtnote berücksichtigt werden. Zahl, Art und Umfang der im jeweiligen Semester zu erbringenden Prüfungsleistungen ergeben sich ebenfalls aus Anlage 1.

(2) Die Fachstudienordnung benennt ebenfalls im Studien- und Prüfungsplan als auch innerhalb der Modulbeschreibungen (Anlage 2 der FStO), welche Module benotet werden und welche unbenotet, d.h. als bestanden, gewertet werden.

§ 6 Umfang und Art der Modul-Prüfungen, Wiederholungsprüfungen

(1) Eine Modulprüfung kann aus mehreren Prüfungsteilleistungen bestehen, die zeitlich voneinander getrennt geprüft und bewertet werden können. Aus den Einzelbewertungen ist eine Gesamtmodulnote zu bilden. Durch den Prüfungsausschuss wird dabei sichergestellt, dass das Nichtbestehen einer Teilprüfung nicht automatisch dazu führt, dass das Modul insgesamt nicht bestanden ist.

(2) Die Studierenden dieses Studiengangs können Modulprüfungen auf der Grundlage des § 29 der Rahmenprüfungsordnung wiederholen. Es gilt ferner, dass der Prüfungsausschuss über die Anerkennung eines Härtefalls entscheidet, der zu einem vierten Prüfungsversuch führt. Dazu ist ein glaubhaft belegter Antrag einzureichen. Bei der Prüfung eines Härtefallantrages hat der Prüfungsausschuss insbesondere die bisherigen Leistungen des Kandidaten bzw. der Kandidatin zu berücksichtigen und die Erfolgsaussichten dieser letzten Wiederholungsprüfung einzuschätzen. Wiederholungsprüfungen finden im nächsten regulären Prüfungszeitraum am Ende des Folgesemesters statt.

(3) Wurde eine Modulprüfung bereits einmal wegen Erkrankung bzw. Versorgung eines erkrankten Kindes oder pflegebedürftigen Angehörigen nicht angetreten, ist beim wiederholten Eintreten einer Erkrankung bzw. Versorgung eines erkrankten Kindes oder pflegebedürftigen Angehörigen am Prüfungstag ein amtsärztliches Attest vorzulegen, aus dem hervorgeht, dass die Studierende/der Studierende auf Grund einer Erkrankung bzw. Versorgung eines erkrankten Kindes oder pflegebedürftigen Angehörigen nicht in der Lage war, die Modulprüfung anzutreten.

§ 7 Master-Arbeit

(1) Die Bearbeitungszeit der schriftlichen Ausarbeitung beträgt ab Zustellung des Themas 26 Wochen. In begründeten Ausnahmefällen kann die Frist auf Antrag der Kandidatin bzw. des Kandidaten vom Prüfungsausschuss um bis zu zwei Wochen verlängert werden. Dabei ist auf die Einhaltung der Regelstudienzeit zu achten. Um

dies zu gewährleisten, wird den Studierenden empfohlen, die vom Prüfungsausschuss festgelegte Terminkette zur Anfertigung der Master-Arbeiten, die Bestandteil der Semesterplanung ist, einzuhalten.

(2) Voraussetzung für den erfolgreichen Master-Abschluss ist neben der Anfertigung der schriftlichen Ausarbeitung auch die Teilnahme am Master-Kolloquium.

(3) Bei der Bildung der Gesamtnote für die Master-Arbeit ist folgende Gewichtung anzuwenden: Die Note für die schriftliche Ausarbeitung fließt zu zwei Dritteln und die Note für das Kolloquium zu einem Drittel in die Gesamtnote für die Master-Arbeit ein.

§ 8 Bildung der Gesamtnote

Die Master-Gesamtnote wird gemäß § 26 Rahmenprüfungsordnung aus den endnotenrelevanten Modulnoten entsprechend der Angaben im Studien- und Prüfungsplan (Anlage 1) gebildet.

§ 9 In-Kraft-Treten

(1) Diese Ordnung tritt einen Tag nach der hochschulüblichen Veröffentlichung in Kraft.

(2) Die Fachprüfungsordnung gilt erstmals für die Studierenden, die sich im Wintersemester 2015/2016 für den Studiengang Gesundheitswissenschaften immatrikulieren.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Akademischen Senats der Hochschule Neubrandenburg vom 17.06.2015 und der Genehmigung des Rektors der Hochschule Neubrandenburg vom 25.06.2015.

Neubrandenburg, den 25. Juni 2015

gez. Teuscher

**Der Rektor der Hochschule Neubrandenburg
- University of Applied Sciences -
Prof. Dr. Micha Teuscher**